

Haushaltsgesetz 2025 Rundschreiben Nr. 1/2025

1.	Steuersätze der Einkommenssteuer IRPEF	1
2.	Reform der Absetzbeträge	2
3.	Neuerung für das Forfaitsystem	2
4.	Besteuerung von Kryptowährungen	2
5.	Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	2
6.	Begünstigte Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an Gesellschafter	3
7.	Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen	3
8.	Neuregelung der Absetzbeträge für Sanierungsarbeiten	3
9.	Elektronische Zahlung und Registrierkassen	3
10.	Angabe des CIN in Steuererklärungen	4
11.	Absetzbarkeit von Reisespesen	4
12.	Bonus elektronische Haushaltsgeräte	4
13.	Zwei Jahre Zeit für den Verkauf der Erstwohnung	4
14.	Bonus nascite	4
15.	Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter	4
16.	Investitionsbeihilfen 4.0 und 5.0	5
17.	Mini-IRES	5
18.	„Sabatini Beihilfe“	5
	Sonstige Neuerungen das Jahr 2025 betreffend	6

Das Haushaltsgesetz 2025 („legge di bilancio 2025“) wurde verabschiedet und enthält eine Reihe von Neuerungen sowohl für den betrieblichen/freiberuflichen Bereich, als auch für Privatpersonen.

Sie erhalten einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen.

1. Steuersätze der Einkommenssteuer IRPEF

Wie bereits für 2024 vorgesehen, werden die IRPEF-Steuersätze definitiv ab 2025 neu geregelt. Aus den bisherigen 4 Steuersätzen wurden nun 3 Steuersätze. Die ersten beiden (23% und 25%) werden zu einem Steuersatz zusammengefasst:

Einkommen	Steuersatz
Bis 28.000,00	23%
Von 28.000 bis 50.000	35%
Über 50.000	43%

2. Reform der Absetzbeträge

Ab 2025 werden die Steuerabsetzbeträge neu geregelt und an das Einkommen sowie die Anzahl der steuerlich zu Lasten lebenden Kinder gekoppelt. Die Änderungen gelten für Steuerzahler mit einem Gesamteinkommen über 75.000 €. Sie betreffen alle Ausgaben, einschließlich der Sanierungsarbeiten.

Davon ausgenommen sind:

- Medizinische Ausgaben,
- Zinsen von Darlehen, die vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurden,
- Zahlungen von Versicherungen, die vor dem 31.12.2024 abgeschlossen wurden,
- Sanierungsarbeiten, die vor 31.12.2024 abgeschlossen wurden.

3. Neuerung für das Forfaitsystem

Für das Jahr 2025 wurde die Einkommensgrenze aus Angestelltentätigkeit oder gleichgestellte Einkommen (z.B. Rente) für den Zugang oder Verbleib im Forfaitsystem von bisher 30.000 Euro auf 35.000 Euro angehoben.

4. Besteuerung von Kryptowährungen

Ab 2025 wird die Steuer auf Gewinne aus Kryptowährungen auf 26 % festgelegt. Ab 2026 ist eine Erhöhung auf 33 % vorgesehen. Die bisherige Steuerfreigrenze von 2.000 Euro wurde abgeschafft.

5. Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Diese Aufwertung wird künftig fixer Bestandteil des Steuerrechtes. Sie betrifft die jeweils zum 1. Januar eines Jahres im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und Beteiligungen.

Innerhalb 30. November des entsprechenden Jahres muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt und die Ersatzsteuer bezahlt werden. Eine Ratenzahlung ist möglich.

Die Höhe der Ersatzsteuer beträgt 18%.

6. Begünstigte Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an Gesellschafter

Es gibt nun wieder die Möglichkeit, dass Gesellschaften innerhalb 30.09.2025 mittels Bezahlung einer reduzierten Ersatzsteuer nicht betrieblich genutzte Immobilien und Betriebsgüter (welche in öff. Registern eingetragen sind) begünstigt an ihre Gesellschafter verkaufen oder zuweisen können. Die reduzierte Ersatzsteuer beträgt in der Regel 8% und kann in zwei Raten bezahlt werden.

Ebenso ist eine Umwandlung der bestehenden Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft möglich.

7. Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien bis zum 31.05.2025 begünstigt privatisieren. Statt der Normalbesteuerung des Veräußerungsgewinnes, wird eine Ersatzsteuer von 8% auf den Differenzbetrag zwischen dem aufgewerteten Katasterertrag und dem Buchwert angewendet.

Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigung sind:

- Die Immobilie muss zum 31.10.2024 im Besitz des Einzelunternehmens gewesen sein.
- Die Immobilie muss vorwiegend für die ausgeübte betriebliche Tätigkeit genutzt worden sein (Katasterkategorie A/10, C und D).

8. Neuregelung der Absetzbeträge für Sanierungsarbeiten

In den vergangenen Jahren wurden die bekannten Absetzbeträge immer wieder verlängert. Mit dem neuen Bilanzgesetz gibt es nun zum ersten Mal eine Neuregelung, die zwischen Hauptwohnungen und Zweitwohnungen unterscheidet.

Für energetische Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden wird für die Jahre 2025, 2026 und 2027 eine Übergangsregelung eingeführt. Diese sieht unterschiedliche Abzugssätze vor. Dies hängt davon ab, ob die Arbeiten an der als Hauptwohnung genutzten Einheit durchgeführt werden oder nicht.

9. Elektronische Zahlung und Registrierkassen

Ab 2026 wird eine strengere Koppelung zwischen Zahlungssystemen (z.B. POS-Geräte) und Registrierkassen vorgeschrieben, einschließlich erhöhter Verwaltungsstrafen bei Verstoß.

10. Angabe des CIN in Steuererklärungen

Der CIN, welchen sich Beherbergungsbetriebe innerhalb 1. Januar 2025 besorgen müssten, muss künftig auch im Mod. CU und in der Steuererklärung angegeben werden.

Bitte teilen Sie uns ihren CIN mit.

11. Absetzbarkeit von Reisespesen

Ab dem 1. Januar 2025 müssen sämtliche geschäftlich bedingten Reisekosten – wie beispielsweise Kosten für Hotelübernachtungen, Verpflegung sowie Transportkosten (z. B. Taxi oder Mietwagen) – ausschließlich mit nachverfolgbaren Zahlungsmethoden (Kreditkarte, Bancomatkarte, Überweisung) beglichen werden, um steuerlich absetzbar zu sein.

12. Bonus elektronische Haushaltsgeräte

Für den Ankauf von elektronischen Haushaltsgeräten, bei gleichzeitiger Eingabe des alten Geräts, wird ein Beitrag in Höhe von 30% auf den Ankauf des neuen Gerätes (in der EU hergestellt) gewährt. Der Höchstbetrag ist 100 € (bzw. bei Familien-ISEE unter 25.000 € bis zu 200 €). Der Beitrag kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind noch zu erlassen.

13. Zwei Jahre Zeit für den Verkauf der Erstwohnung

Wer eine Immobilie kauft, während er bereits Eigentümer einer anderen Wohnung ist, die mit derselben Steuervergünstigung erworben wurde, hat künftig zwei Jahre Zeit (statt bisher nur ein Jahr), um die „vorher besessene“ Immobilie zu verkaufen oder zu schenken. Dadurch kann die „Erstwohnungs-Vergünstigung“ auch für den neuen Kauf beansprucht werden.

14. Bonus nascite

Im Jahr 2025 können Familien mit einem ISEE-Einkommen unter 40.000 € für den Bonus in Höhe von 1.000 € pro Neugeborenen bei der INPS ansuchen.

15. Steuerfreie Zuwendungen an die Mitarbeiter

Der Freibetrag für steuerfreie Zuwendungen an Mitarbeiter wurde bis 2027 auf 1.000 € festgelegt. Das Limit für Mitarbeiter mit zu Lasten lebenden Kindern wird auf 2.000 € erhöht.

Steuerfreie Zuwendungen können beispielsweise die Erstattung der Ausgaben für Wasser, Strom, Erdgas, Mietkosten der Erstwohnung, für die Zinsen auf das Darlehen auf die Erstwohnung oder andere Zuwendungen (z.B. Gutscheine) sein.

16. Investitionsbeihilfen 4.0 und 5.0

- Investitionen 4.0
 - Immaterielle Investitionen werden ab 2025 nicht mehr gefördert.
 - Es wird eine gesamtstaatliche Deckelung von 2,2 Milliarden Euro für materielle Investitionen eingeführt. Es ist eine Vorabmeldung an die GSE erforderlich.
- Investitionen 5.0
 - Der Beitragssatz wird auf 35 % für Investitionen bis maximal 10 Mio. Euro (vorher nur bis 2,5 Mio. Euro) erhöht.
 - Es wird eine höhere Förderung für die Anschaffung von PV-Anlagen eingeführt.

17. Mini-IRES

Kapitalgesellschaften können den IRES-Steuersatz für 2025 unter folgenden Voraussetzungen von 24% auf 20% reduzieren:

- Rückstellung einer Rücklage in Höhe von mind. 80% des Gewinnes von 2024;
- Investition eines Teils der gebildeten Rücklage in neue Anlagegüter 4.0 oder 5.0;
- Anstellung von Personal mit unbefristetem Vertrag, welches zu einer Erhöhung des Personalstandes führt;
- Die Lohnausgleichskasse darf 2024 und 2025 nicht beansprucht werden.

Sollten Sie größere Investitionen planen, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

18. „Sabatini Beihilfe“

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor. Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird auf max. 5 Jahre berechnet.

Sollten Sie Investitionen ab 20.000.- € planen, dann setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Sonstige Neuerungen das Jahr 2025 betreffend

Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist bis 31. März 2025 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit. Ärzte, Tierärzte, Apotheken, Psychotherapeuten, Krankenhäuser usw., welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen bis dahin keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

Veränderung Gesetzlicher Zinssatz

Der gesetzliche Zinssatz wurde ab 1. Januar 2025 von 2,50% auf 2,00% gesenkt.

ENASARCO

Der ENASARCO-Beitragssatz bleibt wie im Vorjahr bei 17,00%. Wie bisher gehen 50% des Beitrages zu Lasten des Vertreters und 50% zu Lasten des Auftraggebers.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.

Wir möchten Ihnen SAFETYROL, unseren neuen Partner im Bereich Arbeitssicherheit vorstellen. Sie sind ein Team von Experten, mit unterschiedlichen Schwerpunkten und umfangreicher Praxiserfahrung in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, können Sie Safetyrol gerne kontaktieren.

	<p>Nehmen Sie das Thema Arbeitssicherheit nicht auf die leichte Schulter und überprüfen Sie die Umsetzung in Ihrem Betrieb mit unserem Partner in Sachen Arbeitssicherheit.</p>
<p>DIE WERKSTATT FÜR ARBEITSSICHERHEIT IL LABORATORIO PER LA SICUREZZA SUL LAVORO</p>	<p>+39 371 5382 195 info@safetyrol.it www.safetyrol.it</p>